

üblichen Bedeutung von praesentare als Gegensatz zu respondere vorliegt. Bei diesen Wortbedeutungen ist der Tit. 40 in §§ 5—10 vollkommen verständlich. Man darf nur nicht mit K r a m m e r übersehen, dass sich die Pflicht des praesentare (= supplicii dare) ebensogut auf einen servus praesens (sc. apud dominum) wie auf einen servus absens (= servus fugitivus) beziehen kann, und man darf ferner nicht übersehen, dass praesens an sich ebensogut die Anwesenheit beim Herrn wie im Gericht oder im Termin bezeichnen k ö n n t e.

So dürfte sich K r a m m e r s Vorstoss gegen die Fassung von I schon als zu schwach erweisen, wenn man von dem durch ihn vorgeschlagenen Text ausgeht. Nun beruht aber zudem K r a m m e r s Argumentation auf einer Rekonstruktion des Textes I, deren Richtigkeit zunächst unbewiesen ist und deren Grundlage die ebenfalls nicht bewiesene Hypothese ist, dass unter den Handschriften der ersten Familie der Cod. 4 dem Cod. 1 vorzuziehen sei. Hält man sich nämlich an Cod. 1, so ist im Präsenzverfahren keineswegs davon die Rede, dass der Knecht, der praesens ist, auch noch präsentiert werden soll; ebensowenig in H. Der scheinbare Widerspruch fällt also sofort weg, wenn man nicht von den erwähnten Hypothesen ausgeht.

Es ist endlich darauf hinzuweisen, dass der § 11 in I und III (auch Em) die Worte enthält: 'sicut superius diximus'. Es wird damit verwiesen auf Bestimmungen, die in dem nach K r a m m e r später eingeschobenen Präsenzverfahren stehen. Da ist nun doch die Frage berechtigt, warum man den alten Text nach dem Einschub des Präsenzverfahrens in dieser Weise ergänzte. Eine unbefangene Betrachtung würde annehmen, dass der § 11 geschrieben war, als auch die allegierte Bestimmung bereits dastand, und K r a m m e r s gelegentliche Bemerkung, dass diese Worte (sicut superius diximus) 'natürlich auch später eingeschoben' sind, ist doch wieder nur Hypothese. Zudem eine, für die nicht die leiseste Wahrscheinlichkeit zu bestehen scheint.

Nachdem nun in dieser unzulänglichen Weise I diskreditiert ist, muss K r a m m e r feststellen, dass dem Absenzverfahren in III Bestimmungen vorangehen, die Teile des Präsenzverfahrens in Cod. 2—4 (auch zum Teil 1) sind. Die Schwierigkeit wird beseitigt durch die neue Hypothese, dass diese Stücke dem ursprünglichen Text III nicht angehören, sondern spätere Einschiebungen sind. Der Beweis für diese Hypothese wird nicht aus dem Inhalt